99107053080000

zinsloses Darlehen nach § 3 Familienpflegezeitgesetz Gewährung

Heruntergeladen am 25.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/101180150/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107053080000
Leistungsbezeichnung I	zinsloses Darlehen nach § 3 Familienpflegezeitgesetz Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Zinsloses Darlehen für den Zeitraum, in dem die Arbeitszeit reduziert oder komplett ausgesetzt wird, um nahe Angehörige zu pflegen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienpflegezeit, Pflegezeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.08.2017
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/
Teaser	
Volltext	Sie haben für die Zeit, in der Sie nahe Angehörige pflegen, Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Das Darlehen: • soll helfen, den Verdienstausfall abzufedern, der Ihnen durch die Reduzierung, bzw. den Wegfall, des Erwerbseinkommens entsteht, • wird in monatlichen Raten ausgezahlt, • muss nach dem Ende der Freistellung wieder in Raten zurückgezahlt werden, • wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt. Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettogehältern vor und während der Familienpflegezeit, bzw. der Pflegezeit, gewährt. Maßgeblich für die Berechnung des pauschalierten monatlichen Nettoentgeltes vor der Freistellung ist das monatliche Bruttoarbeitsentgelt ohne Berücksichtigung von Sachbezügen, die in den letzten 12 Monaten gezahlt wurden. Einmalzahlungen und sonstige Bezüge (wie z.B. Urlaubsgelder oder Prämien) werden bei der Berechnung berücksichtigt. Auch bei einer vollständigen Freistellung während der

Modul	Sachverhalt
	Pflegezeit wird bei der Berechnung des Darlehens von einer fiktiven Erwerbstätigkeit von 15 Stunden ausgegangen. Daher ersetzt das Darlehen maximal die Hälfte der Differenz zwischen dem Einkommen vor der Pflegezeit und dem fiktiven Einkommen aus 15 Wochenstunden. Die Darlehensraten werden zu Beginn jeweils für den Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, auf das angegebene Konto überwiesen. Sie haben die Möglichkeit, auch ein niedrigeres Darlehen - bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich - zu beantragen. Sie haben das Darlehen vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen wird Ihnen ein gewährtes Darlehen immer als Einkommen angerechnet.
Erforderliche Unterlagen	• Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des pflegebedürftigen Angehörigen, • Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers der letzten 12 Monate mit Angabe der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstunden, • schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit.
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Ein rückwirkender Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung einer Familienpflegezeit gestellt wird, andernfalls gilt der Antrag ab Beginn des Monats der Antragstellung.
weiterführende Informationen	https://www.wege-zur-pflege.de/themen/zinsloses-darlehen.html

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sie haben für den Zeitraum, in dem Sie Ihre Arbeitszeit reduzieren oder komplett aussetzen, um nahe Angehörige zu pflegen, Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Das Darlehen: • soll helfen, den Verdienstausfall abzufedern, der Ihnen durch die Reduzierung bzw. des Wegfalls des Erwerbseinkommens entsteht • wird in monatlichen Raten ausgezahlt, • muss nach dem Ende der Freistellung wieder in Raten zurückgezahlt werden, • wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html
Ursprungsportal	zinsloses Darlehen nach § 3 Familienpflegezeitgesetz Gewährung, zinsloses Darlehen nach § 3 Familienpflegezeitgesetz Gewährung